

SUISSENEGOCÉ – Stellungnahme zu den elektronischen Konnossementen

Genf / 08.04.2025

Konnossemente sind im Seehandel und im internationalen Warenverkehr unverzichtbare Dokumente. Sie werden in der Regel in einem Satz von drei Originalen vom Verfrachter an den Händler ausgestellt und erfüllen drei zentrale Funktionen: (1) Quittung über den Erhalt der Ware, (2) Nachweis des Frachtvertrages und (3) Eigentumstitel. Für Händler und Banken sind sie somit der Schlüssel zum „schwimmenden Lager“, da sie die symbolische Übertragung des Eigentums an der Ware ermöglichen. Dieser symbolische Besitz gibt dem Inhaber das Recht, die im Dokument aufgeführten Verpflichtungen (z.B. Lieferung der Ware, Zahlung des Kaufpreises) durchzusetzen. Der rechtliche Besitz und die daraus resultierenden Rechte werden durch Indossament und physische Übergabe des Originaldokuments übertragen.

Trotz der jüngsten technologischen Fortschritte verläuft der Übergang zur Digitalisierung von Handelsdokumenten nur schleppend. Dies liegt vor allem an der fehlenden rechtlichen Anerkennung elektronischer Dokumente in den meisten Rechtssystemen. Bis vor Kurzem verlangte etwa das englische Recht die Vorlage eines Papieroriginals zum Nachweis und zur Übertragung von Eigentum. Diese rechtliche Unsicherheit hat die breite Einführung elektronischer Konnossemente – insbesondere unter englischem Recht – lange Zeit erheblich behindert.

Diese Rechtslücke wurde kürzlich im Vereinigten Königreich mit dem Inkrafttreten des Electronic Trade Documents Act am 20. September 2023 geschlossen. Dieses Gesetz, das sowohl einfach als auch praxisorientiert ausgestaltet ist, sieht vor, dass – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) eine Person ein elektronisches Handelspapier besitzen, indossieren und aus der Hand geben kann ;
- (2) ein elektronisches Handelspapier die gleiche Rechtswirkung entfaltet wie ein gleichwertiges Papierdokument; und
- (3) jede Handlung im Zusammenhang mit einem elektronischen Handelspapier die gleiche Wirkung hat wie eine entsprechende Handlung im Zusammenhang mit einem gleichwertigen Papierdokument.

Auch andere Rechtsordnungen haben ähnliche gesetzgeberische Schritte unternommen oder bereiten diese vor – darunter Singapur mit dem *Electronic Transactions Act*, Australien, die Niederlande mit dem *Digital Trade Act*, die Vereinigten Staaten mit dem *Uniform Electronic Transactions Act* sowie Japan im Rahmen eines bevorstehenden Gesetzesvorhabens zum digitalen Handel.

Wenn die Parteien eines elektronischen Konnossements ausdrücklich die Anwendung englischen Rechts vereinbaren, respektieren Schweizer Gerichte in der Regel diese Rechtswahl und wenden dementsprechend die einschlägigen Bestimmungen des englischen Rechts vollständig an, insbesondere diejenigen des kürzlich erlassenen Electronic Trade Documents Act von 2023. Elektronische Konnossemente geniessen dann vor Schweizer Gerichten dieselbe rechtliche Anerkennung wie ihre physischen Gegenstände hinsichtlich der Warenrepräsentation und Eigentumsübertragung.

In der Praxis werden die aus Konnossementen resultierenden Rechte nur selten unmittelbar in der Schweiz geltend gemacht. Üblicherweise erfolgt die Durchsetzung dieser Rechte vor dem ausdrücklich im elektronischen Konnossement bezeichneten Gerichtsstand (meistens in

England) oder im Bestimmungsland der Waren. Die meisten Plattformen, welche elektronische Konnossemente anbieten, ermöglichen bei Bedarf – insbesondere im Falle rechtlicher Verfahren – eine rasche Umstellung vom elektronischen auf ein Papierformat. Dadurch wird eine Rechtssicherheit gewährleistet, die jener herkömmlicher Papierdokumente entspricht.

Einige Kommentatoren weisen jedoch darauf hin, dass nach schweizerischem materiellem Recht die Verpfändung eines in einem Wertpapier (das heisst einem physischen, greifbaren Dokument) verbrieften Rechts stets auch das Dokument selbst erfasst. Gemäss Schweizer Recht bilden das Wertpapier und das darin verbrieftete Recht eine untrennbare rechtliche Einheit. Folglich bewirkt die physische Übergabe des Dokuments auch stets die Übergabe des darin enthaltenen Rechts. Ein ausschliesslich elektronisches Warenwertpapier (wie ein rein elektronisches Konnossement) kann nach geltendem schweizerischem Recht nicht direkt Gegenstand einer Verpfändung sein, da es nicht der gesetzlichen Definition eines Wertpapiers entspricht. Somit können nach aktuellem Schweizer Recht lediglich die durch ein elektronisches Konnossement verkörperteten Rechte, nicht jedoch das elektronische Dokument selbst, rechtsgültig verpfändet werden.

Die im Bereich der Handels- und Rohstofffinanzierung spezialisierten Schweizer Banken sind in hohem Masse auf Konnossemente angewiesen, die sie im Rahmen allgemeiner Pfandvereinbarungen als Sicherheiten und Garantien für ihre finanzierten Handelsgeschäfte halten. Die Akzeptanz elektronischer Konnossemente anstelle physischer Papierdokumente könnte daher – mangels einer klaren, gleichwertigen gesetzlichen Anerkennung im schweizerischen Recht – als potenzielle Schwächung der Rechte der Schweizer Banken angesehen werden.

Um die Entwicklung des Fintech-Sektors zu fördern und die Dematerialisierung physischer Wertpapiere zu ermöglichen, hat die Schweiz im Jahr 2021 das Gesetz über Distributed-Ledger-Technologien (DLT-Gesetz) verabschiedet. Das Gesetz regelt insbesondere die Verwendung von sogenannten Asset Tokens, d.h. digitalen Abbildungen von Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen oder anderen Sachwerten, einschliesslich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Das Schweizer Obligationenrecht (OR) wurde entsprechend angepasst, um diese Neuerungen widerzuspiegeln. Artikel 1153 OR regelt Warenwertpapiere, die von einem Beförderer als handelbare Wertpapiere ausgestellt werden, während Artikel 1153a OR die Ausgabe solcher Warenwertpapiere in Form von Registerwertrechten (ledger-based securities) zulässt. Es verbleibt jedoch eine Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, ob elektronische Konnossemente im schweizerischen Recht als «vom Beförderer ausgestellte Warenwertpapiere» im Sinne der papierbasierten Konnossemente anerkannt werden. Die Lehre zu Artikel 1153 OR weist darauf hin, dass das schweizerische Seerecht das Konnossement gemäss dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Haager Regeln von 1924) definiert. Es bestehen daher zumindest erheblicher Zweifel, ob ein elektronisches Konnossement unter diese Definition fällt, da die damaligen Verfasser naturgemäss lediglich ein physisches, papierbasiertes Dokument vor Augen hatten, das physisch unterzeichnet, indossiert und übergeben werden kann.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und sicherzustellen, dass die schweizerische Gesetzgebung mit den technologischen Entwicklungen Schritt hält, könnten die folgenden gesetzgeberischen Anpassungen in Betracht gezogen werden:

1. Änderung des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 1153 – 1155 OR): Das Obligationenrecht könnte dahingehend angepasst werden, dass elektronische

Konnossemente ausdrücklich in die Definition der vom Beförderer ausgestellten Warenwertpapiere im Sinne der vorgenannten Artikel aufgenommen werden.

2. Revision des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30): Die derzeit vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vorbereitete Revision, deren öffentliche Vernehmlassung Ende 2025 beginnen soll, bietet eine ideale Gelegenheit, die rechtliche Gleichstellung von elektronischen und papierbasierten Konnossementen explizit zu verankern..

Die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung elektronischer Konnossemente im schweizerischen Recht würde es den Schweizer Banken ermöglichen, ihre Rechte an den Waren rascher und effizienter geltend zu machen. Dies dank der unmittelbaren Übertragung der elektronischen Dokumente und dem Wegfall der Verzögerungen, die mit physischen Dokumenten verbunden sind. Damit liesse sich auch der bestehende Wettbewerbsnachteil der Schweiz gegenüber anderen Jurisdiktionen wie London oder Singapur reduzieren, welche die Verwendung elektronischer Dokumente als Sicherheiten bereits ausdrücklich anerkennen.

Solange diese gesetzgeberischen Anpassungen nicht vorgenommen werden, können Schweizer Händler und Banken zwar weiterhin elektronische Konnossemente nutzen, die dem englischen Recht unterstellt sind. Sie werden jedoch nach schweizerischem Recht nicht in der Lage sein, das elektronische Dokument selbst unmittelbar zu verpfänden. Diese Einschränkung mindert die Nutzbarkeit solcher elektronischer Dokumente als Sicherheiten und könnte die Schweiz in eine nachteilige Position gegenüber Rechtsordnungen bringen, die ihre Gesetze bereits an die Anforderungen des digitalen und blockchain-basierten Handels angepasst haben.

Angesichts der Tatsache, dass andere internationale Rohstoffhandelszentren ihre rechtlichen Rahmenbedingungen aktiv an technologische Innovationen anpassen, ist es entscheidend, dass die Schweiz nicht zurückbleibt. Eine gezielte gesetzliche Klarstellung, welche die rechtliche Gleichwertigkeit elektronischer und papierbasierter Handelsdokumente ausdrücklich anerkennt, würde sicherstellen, dass die Schweiz weiterhin den internationalen Best Practices entspricht und dem internationalen Handel ein sicheres und wettbewerbsfähiges rechtliches Umfeld bietet.